

**Bundespoliciepräsidium**POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 PotsdamHerrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 BerlinPOSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997 [REDACTED]

FAX +49 331 97997 [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 19. Mai 2021

AZ 10 00 11 0003 Band 20-54

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berichte zum Einsatz am 15. August  
2020 in Ingelheim**

HIER Widerspruchsbescheid

BEZUG Ihr Widerspruch vom 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 11. Dezember 2020 gegen den Bescheid des Bundespolicepräsidiums vom 26. November 2020 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 10. November 2020 baten Sie um Zusendung von folgenden Informationen: „Sämtliche Einsatzberichte in Bezug auf Einsätze der Bundespolice am 15. August am Bahnhof Ingelheim im Rahmen von Demonstrationen. Personenbezogene Daten wie Kontaktdaten und Namen können unkenntlich gemacht werden“.

Das Bundespolicepräsidium lehnte die Herausgabe der von Ihnen erbetenen Berichte ab, da diese ausnahmslos als -„Verschlussache-Nur für den Dienstgebrauch“- eingestuft worden

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC MARKDEF1200ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Künersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 98, 99

SEITE 2 VON 4 sind. Die Weitergabe der angeforderten Dokumente unterliegt dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 Widerspruch ein. Im Rahmen der Widerspruchsbegründung führen Sie aus, dass die Bundespolizei sämtliche begehrten Informationen ausnahmslos als VS-NfD eingestuft habe und mit Bezug darauf die Herausgabe verwehre. Eine Einzelprüfung der Dokumente hätte jedoch nicht stattgefunden. Es sei nicht vorstellbar, dass die Herausgabe jeder Seite von jedem begehrten Dokument die bundespolizeiliche Einsatzplanung gefährden würde. Vielmehr versuche die Bundespolizei eine öffentliche Kontrolle des sehr umstrittenen Einsatzes in Ingelheim zu verhindern.

## II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BPolZV).

## III.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 26. November 2020 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Das Bundespolizeipräsidium hält nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage an seiner Entscheidung fest.

Die Einstufung „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS- NfD) wird auch nach erneuter Prüfung aktuell bestätigt.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt.

Die Einstufung der Unterlagen erfolgt vorrangig, weil sie einsatztaktische Informationen und Empfehlungen zum polizeilichen Handeln enthalten. Eine Weitergabe dieser Informationen im Verfahren widerspricht dem Schutz des öffentlichen Interesses. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit sollen keine polizeilichen Einsatzdaten und deren Vorbereitungshandlungen weitergegeben werden.

Die Unterlagen beinhalten nicht nur Ausführungen zu taktischen Schwerpunkten und Verfahrensweisen zum gegenständlichen Großeinsatz, sondern enthalten auch allgemeine Informationen zu der polizeitaktischen Vorgehensweise der Bundespolizei bei Großveranstaltungen. Diese sind sowohl auf die bekannten, als auch auf die zu erwartenden Modi Operandi ausgelegt und abgestimmt. Ein öffentliches Bekanntwerden der taktischen Vorgehensweisen der

SEITE 3 VON 4 Bundespolizei und beteiligter Kräfte, auch in der Vergangenheit, wird künftige Einsätze erheblich erschweren und die angestrebte Zielerreichung gefährden. In diesem Kontext sind auch die konkreten Anweisungen zur Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen eingesetzten Behörden und Kräften zu bewerten. Auch hier ist die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit für die Zielrealisierung kontraproduktiv. Bei einer Weitergabe von einsatztaktischen Informationen, Einsatzdaten oder Einsatzplannungen kann sich das polizeiliche Gegenüber auf die Maßnahmen einstellen, womit der Einsatz Erfolg vereitelt oder zumindest geschmälert würde. Damit einhergehend würde eine Gefährdung zukünftiger Einsätze entstehen, da polizeiliches Handeln vorhersehbar werden würde.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes. Sämtliche Einsatzunterlagen geben aufgrund der Auswahl und Wichtigkeit des Inhalts in ihrer strukturierten Zusammenstellung einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist schützenswert.

#### IV.

##### Kostenentscheidung

Sie werden gebeten, den Betrag i. H. v. 30,00 € bis zum 31. Januar 2020 unter Anwendung des Kassenzeichens 109091431300 auf nachfolgend aufgeführte Bankverbindung einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank - Filiale Hamburg  
Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel  
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC: MARKDEF1200

#### V.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

SEITE 4 VON 4 Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag